

**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen  
über die Aufstellung des Bebauungsplans  
Nr. 633 - Gabelstraße / Neukölner Straße -**

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/start.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php) zu erhalten.

Der Rat der Stadt hat am 11.05.2009 beschlossen, für das im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung - vom 30.03.2009 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Oberhausen, 15.05.2009

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I, S. 2586).

Klaus Wehling  
Oberbürgermeister

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 10 und 18. Es umfasst den gesamten Geltungsbereich des derzeitigen Bebauungsplans Nr. 237 und wird im Einzelnen wie folgt umgrenzt:

Westliche Seite der Gabelstraße; nördliche Seite der Neukölner Straße; östliche Seite der Bundesautobahn A 3; nördliche Grenze des Leitgrabens Tüsselbeck I.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 633 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung von Gewerbe- und Mischgebieten;
- Berücksichtigung der Lärmproblematik durch die angrenzende Autobahn;
- Steuerung des Einzelhandels unter besonderer Berücksichtigung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Oberhausen;
- Sicherung der vorhandenen Nutzungsstrukturen durch Beschränkung von Vergnügungsstätten und mit dem Rötlichtmilieu im Zusammenhang stehenden Nutzungen;
- Bestätigung der festgesetzten Pflanzgebote.

Das im gleichen Bereich bisher betriebene Bebauungsplanverfahren Nr. 237, 1. Änderung, - Neukölner Straße / Gabelstraße - (Aufstellungsbeschluss vom 18.03.1996), wurde in der Ratssitzung am 11.05.2009 eingestellt.

**Hinweis**

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

